

Alte Fassung	Neue Fassung Die Änderungen sind unterstrichen!
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet</p> <p>a) in Personalangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Einstellung von Bediensteten, soweit es sich um Leiterinnen und Leiter von städtischen Einrichtungen oder die Gleichstellungsbeauftragte handelt;</li> <li>- im Übrigen über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie über Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Beigeordneten;</li> <li>- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter von Schulen, deren Träger die Stadt Lüdenscheid ist, sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter gemäß den Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes; § 7 Nr. 3 des Statuts für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid in der Fassung des Nachtrages vom 09.02.1960 bleibt unberührt;</li> </ul> <p>c) über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse</p> <p>d) in sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entscheidung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ausschließlich beim Rat liegt,</li> <li>- die Entscheidung nach der Eigenbetriebsverordnung beim</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet</p> <p>a) <u>im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beziehungsweise einer Dezernentin oder einem Dezernenten unmittelbar unterstehen.</u></p> <p>c) über die Genehmigung von Dienstreisen der <u>Ratsmitglieder und der Mitglieder</u> seiner Ausschüsse;</p> <p>d) in sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entscheidung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO <u>NRW</u>) ausschließlich beim Rat liegt,</li> <li>- die Entscheidung nach der Eigenbetriebsverordnung beim</li> </ul>

<p>Rat liegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht,</li> <li>- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach der GO oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.</li> </ul> <p>8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 bei der Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten und bei der Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.</p>	<p>Rat liegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht,</li> <li>- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach der GO <u>NRW</u> oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.</li> </ul> <p>(8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, <u>tritt in den Fällen des Absatzes 1a</u> an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ältestenrat</b></p> <p>(2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ältestenrat</b></p> <p>(2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und je ein <u>Ratsmitglied</u> der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO <u>NRW</u> bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Akteneinsicht für Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende</b></p> <p>(1) Ausschussvorsitzende können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 <u>Akteneinsicht</u></b></p> <p><u>Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren.</u></p>

<p>(2) Zur Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse und des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten können die Fraktionsvorsitzenden Akteneinsicht von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Integrationsbeirat</b></p> <p>(1) Der nach § 27 GO zu bildende Ausländerbeirat wird gem. der Experimentierklausel in § 126 GO als Integrationsbeirat gebildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Integrationsbeirat</b></p> <p>(1) Der nach § 27 GO <u>NRW</u> zu bildende Ausländerbeirat wird gem. der Experimentierklausel in § <u>129</u> GO NRW als Integrationsbeirat gebildet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(3) Das Sitzungsgeld wird für höchstens zehn Fraktionssitzungen im Quartal gezahlt.</p> <p>(5) Der Regelstundensatz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 GO beträgt 10,23 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 GO beträgt 20,45 Euro.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen <u>im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW</u> wird für höchstens zehn Sitzungen im Quartal gezahlt.</p> <p>(5) Der Regelstundensatz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 GO <u>NRW</u> beträgt 10,23 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 GO <u>NRW</u> beträgt 20,45 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO <u>NRW</u> und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt zusätzlich</p> <p>a) die Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid in die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt zusätzlich die Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid in die Rubrik „Aktuelles / <u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>“</p>

<p>Rubrik „Rathaus + Bürger / Rathaus / Sammlung Ortsrecht“,</p> <p>b) ein Hinweis auf die Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid in der Rubrik „Aktuelles“,</p> <p>c) ein Hinweis auf die Einstellung im Internet in den Veröffentlichungen zu Absatz 1 Buchstabe b.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufgaben</b></p> <p>(3) Der Beschwerdeausschuss kann von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <p>a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,</p> <p>b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufgaben</b></p> <p>3) Der Beschwerdeausschuss <u>soll</u> von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <p>a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,</p> <p>b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Verfahren</b></p> <p>(1) Der Beschwerdeausschuss kann gemäß § 55 Abs. 3 GO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister Akten-einsicht verlangen.</p> <p>(2) Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller und beteiligte Personen anzuhören.</p> <p>(3) Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:</p> <p>a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt den Antrag für erledigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Verfahren</b></p> <p><u>(1)</u> Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller und beteiligte Personen anzuhören.</p> <p><u>(2)</u> Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:</p> <p>a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt den Antrag für erledigt.</p>

<p>b) Der Ausschuss empfiehlt der zuständigen Stelle bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der zuständigen Stelle ist dem Ausschuss bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Behandlung ihres oder seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Empfanges des Antrages, Zwischenbescheid und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses mit Begründung.</p>	<p>b) Der Ausschuss empfiehlt der zuständigen Stelle bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der zuständigen Stelle ist dem Ausschuss bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Behandlung ihres oder seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Empfanges des Antrages, Zwischenbescheid und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses mit Begründung.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen</u></b></p> <p>(1) <u>Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles</u></p> <p>a) <u>eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin bzw. je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbänden, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen</u></p> <p>b) <u>zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die oder der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung und gegenüber Dritten vertreten.</u></p> <p>(2) <u>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftrag-</u></p>

	<p><u>te oder den Behindertenbeauftragten im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre oder seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</u></p> <p>(3) <u>Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben des Aufgabenbereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheit des Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Übertragung von Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind</p> <p>a) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD mit Ausnahme der Einstellung der Leiterinnen und Leiter von städtischen Einrichtungen und der Gleichstellungsbeauftragten;</p> <p>b) die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11;</p> <p>c) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten auf Zeit unabhängig von der jeweiligen Vergütungsgruppe;</p> <p>d) Vergabeentscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>e) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richt-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Übertragung von Zuständigkeiten</b></p> <p>1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind</p> <p>a) Vergabeentscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den</p>

<p>wert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;</p> <p>f) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;</p> <p>g) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlungen des Kaufpreises;</p> <p>h) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 BBesG, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 BeamtVG oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 BRRG.</p>	<p>Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;</p> <p>c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;</p> <p>d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlungen des Kaufpreises;</p> <p>e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 Beamtenbesoldungsgesetz, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 Beamtenrechtshengesetz.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Schriftverkehr und Unterzeichnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Schriftverkehr und Unterzeichnung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Genehmigung von Verträgen</b></p> <p>Verträge der Stadt mit Rats- und Aus-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Genehmigung von Verträgen</b></p> <p>Verträge der Stadt mit Rats- und Aus-</p>

<p>schusmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Genehmigung gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge</p> <p>a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht übersteigen;</p> <p>b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen werden.</p>	<p>schusmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Genehmigung gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge</p> <p>a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht übersteigen <u>oder</u></p> <p>b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom <u>19.12.2006</u> außer Kraft.</p>